

Schriften zum Strafrecht

---

Band 256

# Die Garantenstellung des Compliance-Officers

Zugleich ein Beitrag zu den Rahmenbedingungen  
einer Compliance-Organisation

Von

Metin Konu



Duncker & Humblot · Berlin

METIN KONU

## Die Garantenstellung des Compliance-Officers

Schriften zum Strafrecht

Band 256

# Die Garantenstellung des Compliance-Officers

Zugleich ein Beitrag zu den Rahmenbedingungen  
einer Compliance-Organisation

Von

Metin Konu



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen  
hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-14243-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54243-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84243-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen im Wintersemester 2011/2012 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten im Wesentlichen bis Januar 2012 berücksichtigt werden.

Für die sehr freundliche Unterstützung und Betreuung dieser Arbeit möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther, und für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl danken.

Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin all meinen Freunden, durch die ich die Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Mein persönlicher Dank gilt hierfür insbesondere meinem Mitstreiter Dr. Mesut S. Cekin sowie Felix und Bettina Dietrich, die kurzerhand bereit waren, ihre freie Zeit für das mühsame Korrekturlesen des Manuskripts zu opfern. Danken möchte ich in diesem Zusammenhang auch Sven Grathwohl, der mir bei der Erstellung des Schaubilds unterstützend zur Seite gestanden hat. Meinen Dank verdienen zudem all meine Freunde, die mit wertvollen Anregungen nicht unwesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Ein ganz besonderer Dank gebührt schließlich meiner Familie, insbesondere meinen Eltern Havva und Bekir Konu, die mich auf meinem bisherigen Lebensweg vorbehaltlos in jeglicher Hinsicht unterstützt und gefördert haben. Mit ihrer stetigen familiären Unterstützung, ihren Zuspruch und ihrer Liebe haben sie nicht nur zu meiner persönlichen und beruflichen Entfaltung beigetragen, sondern haben das Gelingen dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht. Ihnen widme ich deshalb diese Arbeit.

Stuttgart, im September 2013

*Metin Konu*



# Inhaltsverzeichnis

## *Teil 1*

<b>Einleitung</b>	17
A. Problemdarstellung	17
B. Zielsetzung, Gang und Einschränkung der Untersuchung	19
I. Zielsetzung	19
II. Gang der Untersuchung	20
III. Einschränkung des Unternehmensgegenstands	20

## *Teil 2*

<b>Compliance</b>	22
A. Historie, Compliance-Begriff, Compliance-Funktionen	22
I. Die Entstehungsgeschichte von Compliance	22
1. Herkunft aus den USA	22
2. Historie in Deutschland	23
II. Der Compliance-Begriff	25
III. Funktionen der Compliance	27
1. Schutzfunktion	28
2. Beratungs- und Informationsfunktion	29
3. Überwachungsfunktion	30
4. Marketingfunktion	30
5. Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion	31
B. Compliance in den gesetzlichen Vorschriften	32
I. Spezialgesetzliche Regelungen	32

II. Der deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) .....	34
III. Bußgeldrechtlicher Tatbestand (§ 130 OWiG) .....	34
1. Normzweck .....	35
2. Täterkreis .....	35
3. Pflichteninhalt .....	36
IV. § 91 Abs. 2 AktG .....	38
V. Legalitätspflicht, § 93 Abs. 1 S. 1 AktG .....	39
C. Pflicht zur Compliance? .....	41
I. Darstellung und Stellungnahme .....	42
II. Grenzen der Compliance-Pflicht .....	45
III. Fazit .....	45
D. Rahmenbedingungen für rechtliche Organisationsanforderungen .....	46
I. Leitungsaufgabe der Geschäftsleitung .....	48
II. Unterscheidung zwischen Leitung und Geschäftsführung .....	48
III. Umfang des Leitungsauftrags .....	49
1. Leitungsaufgaben .....	49
a) Unternehmensplanung und -politik .....	50
b) Koordinierung und Steuerung/Organisation .....	50
c) Überwachung .....	51
d) Führungspostenbesetzung .....	51
e) Maßnahmen von außerordentlicher Bedeutung .....	51
2. Aufgaben der Geschäftsführung im engeren Sinne .....	52
IV. Compliance als Leitungsaufgabe .....	52
V. Keine Möglichkeit der vollständigen Entäußerung von Compliance-Pflichten ..	53
VI. Notwendigkeit der arbeitsteiligen Organisation .....	54
VII. Zwischenfazit .....	55

VIII. Delegation der Compliance-Pflichten .....	55
1. Horizontale Delegation .....	56
a) Der Grundsatz der Gesamtverantwortung und Allzuständigkeit im Gesellschaftsrecht .....	56
b) Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeitsmodifikation .....	58
c) Compliance als Vorstandsressort .....	61
2. Vertikale Delegation .....	61
a) Die inhaltlichen Grenzen der vertikalen Delegation .....	62
b) Letztentscheidungsrecht des Vorstands gegenüber nachgeordneten Mitarbeitern .....	66
c) Kassationsrecht des Vorstands .....	66
d) Zwischenfazit .....	67
3. Externe Delegation .....	67
IX. Übertragung auf den GmbH-Geschäftsführer .....	68
X. Zusammenfassung .....	70
E. Die Figur des Compliance-Officers .....	70
I. Der Unternehmensbeauftragte .....	71
1. Aufgaben und Kompetenzen des Unternehmensbeauftragten .....	72
2. Einordnung des CO als Unternehmensbeauftragter? .....	73
a) Formelle Bestellung .....	74
b) Kompetenzen .....	74
c) Unternehmensschutz oder auch Schutz von Allgemeininteressen? .....	74
d) Folgerung .....	76
II. Stellung des CO innerhalb des Unternehmens .....	76
1. Position im Unternehmen .....	78
2. Unabhängigkeit .....	79
3. Wirksamkeit .....	80
a) Fachkenntnisse des CO und die Vertretungsregelung .....	81
b) Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte .....	81
c) Erforderliche Mittel zur Aufgabenerfüllung .....	82
aa) Weisungs- und Anordnungsrecht contra Eskalationsrecht .....	83

bb) Strafanzeigerecht .....	85
4. Dauerhaftigkeit .....	86
III. Aufgaben des CO .....	86
IV. „Regelmäßige“ Straftatverhinderungspflicht des CO .....	88
1. Straftatverhinderungspflicht .....	88
2. „Regelmäßig“? .....	89
V. Zusammenfassung .....	90

### *Teil 3*

<b>Die Garantenstellung des CO in der Rechtsprechung und der Literatur</b> .....	<b>91</b>
A. Vorbemerkung .....	91
B. Die Ansicht des BGH .....	91
C. Reaktionen in der Literatur .....	93
I. Kritik der Literatur am methodischen Vorgehen .....	93
II. Stellungnahme .....	95
III. Meinungsbild zur Garantenstellung des CO .....	97
1. Originäre Garantenpflicht des CO kraft Übernahme einer Schutzfunktion/ Beschützergarantenstellung aufgrund tatsächlicher Stellung und Funktion des CO .....	98
a) Darstellung .....	98
b) Stellungnahme .....	100
2. Sekundäre Garantenpflicht des CO kraft Übernahme einer Schutzfunktion gegenüber außenstehenden Dritten .....	101
a) Darstellung .....	101
b) Stellungnahme .....	101
3. Originäre oder sekundäre Garantenpflicht des CO für das Vermögen und Ansehen des Unternehmens kraft freiwilliger Übernahme einer Schutz- bzw. Überwacherfunktion .....	102
a) Darstellung .....	102
b) Stellungnahme .....	103
4. Zwischenergebnis .....	105

5. Originäre Überwachergarantenstellung des CO aufgrund Übernahme von Überwachungspflichten .....	105
a) Darstellung .....	105
b) Stellungnahme .....	106
6. Abgeleitete, sekundäre Überwachergarantenstellung kraft freiwilliger Übernahme .....	108
a) Rönnau/Schneider .....	108
aa) Darstellung .....	108
bb) Stellungnahme .....	110
b) Dannecker/Dannecker .....	111
aa) Darstellung .....	111
bb) Stellungnahme .....	112
c) Mosbacher/Dierlamm .....	113
aa) Darstellung .....	113
bb) Stellungnahme .....	114
d) Ransiek .....	115
aa) Darstellung .....	115
bb) Stellungnahme .....	117
e) Hendrik Schneider/Gottschaldt .....	119
aa) Darstellung .....	119
bb) Stellungnahme .....	119
f) Argumente im Schrifttum gegen eine sekundäre Garantenstellung des CO	120
g) Fazit und Stellungnahme .....	124
aa) Vorbemerkung .....	124
bb) Die Eigenverantwortlichkeit des unmittelbar handelnden Mitarbeiters	124
(1) Sperrwirkung der §§ 357 StGB, 41 Wehrstrafgesetz, 108 SeemG	125
(2) Sperrwirkung des § 130 OWiG?	128
(3) Fehlende Mittel der Verbandsdisziplin	130
(4) Zwischenergebnis	134
cc) Ist die Nichtanzeige von Straftaten nur nach § 138 StGB strafbar?	134
dd) Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz?	136
ee) Zwischenergebnis .....	138

7. Garantenstellung aus Ingerenz .....	140
a) Darstellung .....	140
b) Stellungnahme .....	141

*Teil 4*

<b>Meinungsstand zur dogmatischen Herleitung der Garantenstellung</b>	145
A. Vorbemerkung .....	145
B. Die Einteilung der Garantenstellungen .....	147
I. Formelle Rechtsquellenlehre .....	147
II. Funktionenlehre .....	149
III. Materialisierungsansätze .....	150
IV. Stellungnahme .....	152
1. Allgemein .....	152
2. Einordnung der Haftung des CO .....	154

*Teil 5*

<b>Die Garantenstellung des CO</b>	156
A. Vorbemerkung .....	156
B. Die Geschäftsherrenhaftung .....	156
I. Rechtsprechung zur Geschäftsherrenhaftung .....	157
II. Überblick über den Meinungsstand in der Literatur .....	159
1. Garantenstellung aus personaler Herrschaft .....	161
2. Garantenstellung aus der Herrschaft über den „Betrieb als Gefahrenherd“ ..	163
3. Garantenstellung aus der Verknüpfung beider Aspekte .....	164
4. Stellungnahme .....	164
III. Der Betrieb bzw. die Organisation der Gesellschaft als Gefahrenquelle? .....	174
IV. Reichweite der Garantenpflicht des Geschäftsherrn .....	177
V. Zwischenfazit .....	180

C. Möglichkeit der strafrechtlichen Delegation der Garantenpflicht auf den CO . . . . . 181

    I. Allgemein . . . . . 181

    II. Die Bedeutung des Dienstvertrages bzw. der Stellenbeschreibung . . . . . 182

D. Übernahmegarantenstellung des CO . . . . . 182

    I. Garantenstellung aufgrund freiwilliger Übernahme im Allgemeinen . . . . . 183

        1. Darstellung . . . . . 183

        2. Stellungnahme . . . . . 184

    II. Der materielle Grund der Garantenstellung aus freiwilliger Übernahme . . . . . 185

        1. Die Zusage als materieller Grund der Garantenstellung aus Übernahme? . . . 185

        2. Der Vertrauensgrundsatz . . . . . 186

        3. Der Vertrauensgrundsatz im Bereich der vertikalen Delegation . . . . . 187

        4. Zwischenfazit . . . . . 191

        5. Übertragung bzw. Übernahme der Herrschaft über die Gefahrenquelle . . . . . 191

    III. Sekundärgarantenstellung des CO . . . . . 192

        1. Vervollständigung des Informationsvorsprungs, eigene Auffassung . . . . . 194

            a) Pflicht zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten 194

            b) Herrschaft über die Gefahrenquelle . . . . . 195

            c) Ist eine Erfolgsabwendung i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB durch die Nichtvor-  
                nahme der gebotenen Handlung möglich? . . . . . 198

        2. Der Einwand der Eigenverantwortlichkeit . . . . . 200

        3. Reichweite der Garantenpflicht . . . . . 201

E. Zusammenfassung . . . . . 203

*Teil 6*

**Schlussbetrachtung** . . . . . 205

**Literaturverzeichnis** . . . . . 206

**Sachregister** . . . . . 230



## Einleitung

### A. Problemdarstellung

Sehr viele Beiträge zur Unternehmenskriminalität verweisen auf die Ungleichheiten bei der Strafverfolgung in einem Unternehmen. Man lasse die Kleinen hängen und die Großen laufen.<sup>1</sup> Die Erfassung der Oberschichten sei ein blinder Fleck der Strafrechtspflege.<sup>2</sup> Die Tendenz der Bestrafung auch der Unternehmensinhaber<sup>3</sup> hat jedoch deutlich zugenommen, so dass sich das Blatt nach und nach gewendet hat. Nunmehr wird wiederum der Ruf lauter, die Kleinen im Unternehmen nicht milder als die Großen zu behandeln.<sup>4</sup> Man wird sich aber fragen müssen, was es bedeutet „Klein“ oder „Groß“ zu sein bzw. wann man der Unterschicht, Mittelschicht oder der Oberschicht im Unternehmen angehört.

Den „Großen“ wird in der Regel nicht der Vorwurf gemacht, sie hätten jemanden bestochen oder Kartellabsprachen o. ä. getroffen; vielmehr wird ihnen vorgeworfen, ihr Unternehmen nicht ordentlich organisiert zu haben, wodurch es zu rechtswidrigen Handlungen gekommen sei.<sup>5</sup> Korruptionsskandale bei Siemens, Datenlecks bei Sony, Millionenbetrug beim Fernsehsender Kika und der Wirbel um eine Sexreise von Vertriebsmitgliedern der Munich Re – Tochter Ergo –, sind dabei einige der wenigen Beispiele. Daher haben die Unternehmen in den vergangenen Jahren den Pol verstärkt auf das Thema Compliance gelenkt und im Unternehmen Compliance-Officer (im Folgenden CO) eingesetzt, um die rechtlichen Risiken, die im Unternehmen einzutreten drohen, besser beherrschen zu können.

Gehören die CO nun zur Oberschicht, zur Mittelschicht oder zur Unterschicht in der unternehmensinternen Hierarchie? Können sie zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen bzw. die Straftat eines Unternehmensangehörigen nicht unterbinden? Zur Strafbarkeit von CO fehlt es

---

<sup>1</sup> *Ransiek*, Unternehmensstrafrecht, S. 2; *Neudecker*, Verantwortlichkeit, S. 17; siehe *Bock*, Compliance, S. 64 m.w.N.

<sup>2</sup> *Schünemann*, in: Dt. Wiedervereinigung, Band III, S. 129.

<sup>3</sup> Synonym verwandt mit Ausdrücken wie Betriebsinhaber, Geschäftsherr, Unternehmer, Geschäftsführer und Vorstand.

<sup>4</sup> So *Vogel*, in: FS Lorenz, 2001, S. 65 (73); *ders.*, GA 1990, 241 (248); *Winkelbauer*, in: FS Lenckner, 1998, S. 645 (650); *Rotsch*, Haftung, S. 163 spricht in diesem Zusammenhang davon, dass jetzt nur noch „die Großen“ gehängt werden.

<sup>5</sup> Siehe *Uwe H. Schneider*, NZG 2009, 1321.

bislang an höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der 5. Senat des BGH hat am 17. Juli 2009 in einem obiter dictum die Garantenstellung von CO bejaht.

Die Wiedergabe der genannten Entscheidung<sup>6</sup> in geraffter Form soll an dieser Stelle der Verdeutlichung der zur Untersuchung anstehenden Materie dienen:

*Der Angeklagte war Leiter der Rechtsabteilung sowie der Innenrevision der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (im Folgenden: BSR). Wegen eines Kalkulationsfehlers stellten die BSR ca. 170.000 Straßenanliegern überhöhte Straßenreinigungstarife in Rechnung. Als der Angeklagte davon erfuhr, unterließ er „aus falsch verstandener Loyalität“ gegenüber dem Vorstandsmitglied G., der für die Tarifkalkulation verantwortlich war und die Aufdeckung des Fehler verhindern sollte, die Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden. Der Kalkulationsfehler wurde in die nächste Tarifperiode übertragen, wodurch den Anliegern ein strafrechtlich relevanter Schaden von über EUR 23 Mio. entstand. Der Angeklagte wurde vom LG Berlin wegen Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt.<sup>7</sup> Seine dagegen eingelegte Revision blieb erfolglos.*

*Anlass für das obiter dictum mit grundsätzlichen Aussagen zur Garantenstellung von CO war die Inhaltsbestimmung der Garantenpflicht des Angeklagten, welcher selbst kein CO war. Nachdem der BGH die Garantenstellung des Angeklagten als gegeben ansah, musste er sich ausführlich mit der Reichweite der darauf resultierenden Garantenpflicht auseinandersetzen. Fraglich war nämlich, ob sich die Garantenpflicht auf die Verhinderung von Straftaten und Pflichtverstößen beschränkte, die gegen das Unternehmen selbst gerichtet waren, oder ob der Angeklagte darüber hinaus auch verpflichtet war, aus dem Unternehmen gegen Dritte (die Straßenanlieger) begangene Rechtsverstöße zu beanstanden und zu unterbinden. In diesem Zusammenhang grenzte der BGH den vom Angeklagten konkret übernommenen Pflichtenkreis vom Aufgabengebiet von CO ab und stellte obiter dictu fest, dass CO regelmäßig eine Garantenpflicht in letzterem Sinne treffen wird.<sup>8</sup>*

„Eine solche, neuerdings in Großunternehmen als ‚Compliance‘ bezeichnete Ausrichtung, wird im Wirtschaftsleben mittlerweile dadurch umgesetzt, dass sog. ‚Compliance Officers‘ geschaffen werden [...] Deren Aufgabengebiet ist die Verhinderung von Rechtsverstößen, insb. auch von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust bringen können. [...] Derartige Beauftragte wird regelmäßig strafrechtlich eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 StGB treffen, solche im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehende Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern. Dies ist die notwendige Kehrseite ihrer gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße und insbesondere Straftaten zu unterbinden [...]“.

Die vom BGH angenommene Garantenstellung des CO wirft jedoch insbesondere die Frage auf, ob sich diese dogmatisch untermauern lässt.

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 17.07.2009 – 5 StR 394/08 = BGHSt 54, 44.

<sup>7</sup> LG Berlin v. 3.3.2008 – (514) 3 Wi Js 1361/02 KLs (9/04), juris.

<sup>8</sup> Favvicia/Richter, AG 2010, 137.

## B. Zielsetzung, Gang und Einschränkung der Untersuchung

### I. Zielsetzung

Die Diskussion über die Garantenstellung des CO wurde erst mit der BSR-Entscheidung des *BGH* hervorgerufen. Während davor, soweit ersichtlich, nur die Abhandlung von *Kraft* und *Winkler*<sup>9</sup> über die Garantenproblematik des CO existierte, ist die Zahl der Stellungnahmen nunmehr nicht mehr überschaubar.<sup>10</sup> Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des CO bemisst sich nach § 13 Abs. 1 StGB und wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet. Als wesentlicher Grund für das Fehlen einer exakten Lösung des Problems ist die dogmatische Unklarheit der Grundlage zu nennen, aber auch die Schwierigkeit, die der Definition der Compliance-Funktion und der Stellung des CO anhaftet.

Bei den im obiter dictum getroffenen Feststellungen zur möglichen Strafbarkeit eines CO handelt es sich nicht um tragende Entscheidungsgründe (*ratio decidendi*), sondern um nichttragende Erwägungen (beiläufige Bemerkung = *obiter dictum* = „nebenbei Gesagtes“), die unverbindlich sind.<sup>11</sup> Gleichwohl zeigt es, wie der 5. Strafsenat entscheiden würde, wenn es sich beim Angeklagten um einen CO handelt. Doch sind die Feststellungen des 5. Senats richtig?

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dieser Frage. Trifft den CO regelmäßig eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB, solche im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehende Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern oder Maßnahmen zur Verhinderung der Straftat zu ergreifen? Zur Lösung dieser Frage ist zunächst eine Untersuchung im gesellschaftsrechtlichen Bereich angebracht, um das Verständnis von Compliance zu vertiefen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, Grund und Grenzen der Strafbarkeit von CO aus einem Nicht-einschreiten gegen Straftaten von Mitarbeitern auf eine dogmatisch tragfähige Weise zu erläutern.

---

<sup>9</sup> *Kraft/Winkler*, CCZ 2009, 29 ff.

<sup>10</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: *Campos Nave*, BB 2009, 2059; *ders./Vogel*, BB 2009, 2546; *Rübenstahl*, NZG 2009, 1341; *Kraft*, wistra 2010, 81; *Rönnau/Schneider*, ZIP 2010, 53; *Rolshoven/Hense*, BKR 2009, 422; *Bürkle*, CCZ 2010, 4; *Grau/Blechs Schmidt*, DB 2009, 2143; *Wybitul*, BB 2009, 2590; *ders.*, BB 2009, 2263; *Berndt*, StV 2009, 687; *Mosbacher/Dierlamm*, NStZ 2010, 268; *Steinheimer*, AuA 2010, 24 f.; *Stoffers*, NJW 2009, 3173; *Thomas*, CCZ 2009, 239; *Dannecker/Dannecker*, JZ 2010, 981, *Dann/Mengel*, NJW 2010, 3265, *Deutscher*, WM 2010, 1387, *Warneke*, NStZ 2010, 312; *M. Wolf*, BB 2011, 1353 (1358 ff.); *Spring*, GA 2010, 222; *Ransiek*, AG 2010, 147; *Rößler*, WM 2011, 918 (922 ff.); *Rieder*, in: FS Goette, 2011, S. 413; *Vormbaum*, JURA 2010, S. 861 ff.

<sup>11</sup> Zur Abgrenzung der *ratio decidendi* und *obiter dictum* vgl. BGHSt 33, 174; *Lilie*, JuS 1993, 565 (567); *Kuhlen*, JA 1986, 589.